

## **8. Änderungsbeschluss**

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte und durch den 1. bis 7. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
  - a) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Düren**

**Gemeinde Merzenich**

**Gemarkung Merzenich**

<b>Flur 11</b>	<b>Flurstück</b>	<b>26</b>
<b>Flur 13</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>484, 485</b>

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 1.367 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der  
Bezirksregierung Köln  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer Nr. 103.  
Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West aus.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambach-West, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Der Ausschluss der im Tenor dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

(Rehm)

Oberregierungsrätin